

## Synopsis aktuelle Satzung BUND Trier Saarburg / Entwurf Überarbeitung – Stand 7. Juni 2021

In der nachfolgenden Synopsis findet sich eine Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der vorgeschlagenen Überarbeitung.

- Neue Passagen in **rechter Spalte** sind unterstrichen.
- Entfallende Passage in der alten Fassung sind in der **linken Spalte** durchgestrichen.
- Kommentare zu den vorgeschlagenen Änderungen finden sich jeweils am Ende der bearbeiteten §§ in einer **Querzeile**, die **gelb** hinterlegt ist.

**Satzung Kreisgruppe Trier Saarburg vom 25. Mai 2006 (z.Zt. gültige Fassung)**

**Entwurf für überarbeitete Fassung - Stand 7. Juni 2021**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er ist Mitglied des BUND-Bundes- und des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Die Verein führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg
- (3) Er hat seinen Sitz in Trier
- (4) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg umfasst das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er ist Mitglied des BUND-Bundes- und des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Die Verein führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg
- (3) Er hat seinen Sitz in Trier
- (4) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg umfasst das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ~~Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:~~
  - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
  - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,
  - c) bei allen umweltrelevanten

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele, indem er:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
  - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,
  - c) bei allen umweltrelevanten

<p>Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,</p> <p>d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,</p> <p>e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,</p> <p>f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,</p> <p>g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,</p> <p>h) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse sowie Erfahrungen austauscht,</p> <p>i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</p> <p>(3) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes RheinlandPfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.</p>	<p>Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,</p> <p>d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,</p> <p>e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,</p> <p>f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,</p> <p>g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,</p> <p>h) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse sowie Erfahrungen austauscht,</p> <p>i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</p> <p>(3) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung</b></p> <p>(1) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Spenden</b></p> <p>(1) Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg dient ausschließlich</p>

Zwecken.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Sowohl Mitglieder als auch

Nichtmitglieder können die Arbeit des BUND-Kreisverbandes oder seine Einzelprojekte durch Spenden unterstützen. Nichtmitglieder können bei regelmäßigen Spenden in den regionalen Verteiler der Mitgliederinformationen über die Aktivitäten des Kreisverbandes aufgenommen werden. Diese Information dient ausschließlich der Unterrichtung über die sachgemäße Verwendung von Spenden.

Kommentar zu § 3

Ziffer 4 (re Spalte): Ersatz für die Streichung der rechtlich unzulässigen ausschließlichen Mitgliedschaft im Kreisverband (§ 4 (1+2) alte Satzung)

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. ~~In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und beim BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz sowie bei der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg begründet werden.~~
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz und den BUND-Bundesverband, ~~wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Landes-~~

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz und den BUND-Bundesverband.

~~bzw. Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.~~

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich ~~beim~~ Vorstand des Vereins zu beantragen. Der ~~Vorstand~~ kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen; insbesondere, wenn der Antragsteller nicht für die Ziele und Grundsätze des Vereins eintritt ~~oder nicht die Gewähr für eine gedeihliche Zusammenarbeit bietet~~. Vor der Ablehnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ablehnung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die nächste ordentliche ~~Delegiertenversammlung~~.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder durch die ~~Mitglieder~~versammlung ~~einvernehmlich mit dem Bundes- und Landesverband~~ festgesetzt.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des 1. Monats des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- ~~- Streichung aus der Mitgliederliste~~
- Ausschluss.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstand des Vereins oder einer beauftragten Stelle zu beantragen. Der Landesvorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen; insbesondere, wenn der Antragsteller nicht für die Ziele und Grundsätze des Vereins eintritt. Der Kreisgruppenvorstand kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Vor der Ablehnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ablehnung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die nächste ordentliche Landesdelegiertenversammlung.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des 1. Monats des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Verlust der Mitgliedschaft
- Ausschluss (Einzelheiten regelt die Landessatzung)

#### Kommentar zu § 4:

Für die neue Fassung wurde der Text an die Satzung des Landesverbandes RLP angepasst, die

vorrangig ist (da wir rechtlich eine unselbständige Gliederung sind - § 8 (6) Landessatzung).  
Passagen in der alten Fassung wurden gestrichen bzw. ersetzt, soweit sie unzulässig sind bzw.  
irreführende Kompetenzüberschneidungen enthalten.

Ziffer 2 alte Satzung (li Spalte): Ersatzregelung unter § 3 (4) neue Satzung (re Spalte)

Ziffer 3 (re Spalte)

Angepasst an Wortlaut neue Landessatzung.

Ziffer 6 (re Spalte)

Angepasst an Wortlaut neue Landessatzung.

**§ 5 Organe der BUND-Kreisgruppe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- ~~die Kassenprüfer~~

**§ 5 Organe der BUND-Kreisgruppe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Kommentar zu § 5 (li Spalte):

Der Kassenprüfer ist kein „Organ“ im Sinne des Vereinsrechtes - kein Entscheidungsträger!  
Entscheiden muss das Organ „Mitgliederversammlung“.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ~~durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.~~
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ~~erschienen~~ Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der

**§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per Einladung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im BUND-Magazin erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch per e-Mail versendet werden.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der

~~ordentlichen~~ Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

- (6) ~~der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung~~ ~~r(Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer~~ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) ~~Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.~~ ~~Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.~~
- 8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder der Kreisgruppe oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder sowie der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Kommentar zu § 6:

Ziffer 2 (beide Spalten):  
Anpassung an neue Landessatzung.

Ziffer 4 (beide Spalten):  
Im Hinblick auf künftige Videokonferenzen „teilnehmende“, nicht „erschienene“ Mitglieder.

Ziffer 6 (li Spalte):  
Regelung zu Wahlen findet sich (bei anderem Wortlaut!) in § 8 Ziffer (3). Widersinnige Doppelung in bisheriger Satzung!

Ziffer 7 (beide Spalten):  
Anpassung an Regelung der Landessatzung (dort § 11 (3). bisherige 3/4 Regelung zu unflexibel, 2/3 wie bei Landessatzung sollten genügen.

**§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

:

**§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl einer Versammlungsleitung  
(2) Entgegennahme des Jahres- und

- ~~(2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts aus wichtigem Grund Abberufung des Vorstandes sowie (1) Wahl des Vorstandes~~
- ~~(3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer~~
- ~~(4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes~~
- ~~(5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben~~
- ~~(6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 5 Nr.3.~~

- Kassenberichtes des Vorstandes.
- (3) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer\*in.
- (4) Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeisters\*in.
- (5) Wahl, Nachwahl oder Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter\*innen, des/r Schatzmeisters\*in sowie der Delegierten und der Stellvertreter\*innen für die Landesdelegiertenkonferenz gemäß §§ 6 (1e) und 8 (3) der Landessatzung.
- (6) Wahl der Kassenprüfer\*innen.
- (7) Beschlussfassung über Anträge, Entschließungen und Satzungsänderungen.

Kommentar zu § 7:

Insgesamt:

Reihung der Aufgaben in Abfolge des grundsätzlich üblichen Sitzungsverlaufs (wie § 6 (2) Landessatzung) sinnvoll!

Wahl für Landesdelegiertenkonferenz wurde in der bisherigen Satzung vergessen!

Ziffer 1 (li Spalte):

warum soll es für die Abberufung des Vorstandes eines „wichtigen Grundes“ bedürfen? Was soll das sein? Wer soll darüber entscheiden, ob ein solcher vorliegt? Die Rechte der MV werden hier unnötig eingeschränkt. Landessatzung kennt insoweit auch keinen „wichtigen Grund“!

Ziffer 5 (re Spalte)

„Stellvertreter“ statt „Ersatzdelegierte“: Wortlaut angepasst an Landessatzung

Ziffer 6 (li Spalte):

Was soll das sein?

**§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- ~~(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese können sich aus einem Vertreter der BUND-Jugend, Vorsitzenden der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen und als Beiräte fungierende Personen zusammensetzen.~~

**§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- (1) Der Kreisgruppenvorstand setzt sich aus folgenden gewählten Mitgliedern zusammen:
  - o der/die Vorsitzende
  - o zwei, höchstens vier Stellvertreter\*innen, darunter die/der Schatzmeister\*in.Die/der Kreisjugendvertreter\*in gehört dem Kreisgruppenvorstand bis zur Beendigung ihres/seines Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) ~~Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.~~
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) ~~Seidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.~~

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes einschließlich der/des Schatzmeister\*in beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Wahlen erfolgen einzeln sowie in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder erhält. Erreicht bei mehreren Bewerber\*innen im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Stimmenzahl, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtsperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Mitglied der Kreisgruppe in den Vorstand nachwählen (kooptieren).
- (6) Tritt die/der Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode zurück, bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis eine/n vorläufige/n Nachfolger\*in. Eine ordentliche Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Das gilt entsprechend für die/den Schatzmeister\*in bei Ausscheiden aus dem Vorstand oder Niederlegen der Funktion.

**Kommentar zu § 8:**

**Ziffer 1 (beide Spalten):**

**Bisher mögliche Vorstandsgröße (bis 9 Mitglieder!) ist zu voluminös. Interne Abstimmungsprozesse und Entscheidungsprozesse sind zu umständlich, Vorstandssitzungen drohen zu Ersatz-Aktiventreffen – und umgekehrt - zu werden. Daher oft ermüdende**



Themenüberschneidungen. Aktive (oder Vorsitzende von noch zu bildenden Ortsgruppen) können aber jederzeit bei Bedarf / auf Wunsch als Beisitzer\*innen zum Vorstand hinzugezogen werden (siehe unter § 9 (3) - neuer Vorschlag). Neuer Vorschlag entspricht in erweiterter Form § 8 in Landessatzung (bis zu vier statt zwei Stellvertreter\*innen).

Ziffer 3 (beide Spalten):

Muss eine geheime(!) Wahl erst beantragt werden, kann dies als Misstrauen verstanden werden. Von vornherein geheime Wahlen sind für Teilnehmer unbefangener und daher demokratischer.

Regelung zu zweitem Wahlgang macht nur Sinn bei mehreren Kandidat\*innen. Andernfalls könnte sich, wenn noch nicht alle Plätze besetzt sind, jede/r gegebenenfalls selbst in Vorstand wählen, ohne die Stimme eines weiteren Mitgliedes zu erhalten!

Ziffer 5 (beide Spalten):

Ein kleinerer Vorstand kann es erforderlich machen, bei Ausscheiden / Rücktritt während der Amtszeit über Nachbesetzungen entscheiden zu müssen. Dies wird durch das vereinsrechtlich zulässige „Kooptionsmodell“ flexibel und kurzfristig ermöglicht.

Ziffer 6 (re Spalte):

hier eine entsprechende Regelung (wie unter Ziffer (5) für den Fall eines Rücktritts der/des Vorsitzenden.

Auch der/die Schatzmeister\*in kann durch die neue Regelung kurzfristig durch Vorstandsbeschluss (kommissarisch!) ersetzt werden, wenn er/sie die Funktion niederlegt. Die Funktion muss also nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben. Vereinsrechtlich ist das möglich, da ohnehin der Vorstand die Verantwortung für die Kasse trägt.

**§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) ~~Die drei Vorsitzenden (1. Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende) vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.~~
- (2) ~~Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) werden nur einvernehmlich mit dem Landesverband beschäftigt und deren Tätigkeiten geregelt.~~

**§ 9 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

- (1) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter\*innen vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, welche sie in gemeinsamer Absprache ausüben. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die/den Schriftführer\*in.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern der Kreisgruppe Aufgaben übertragen. Er kann sie ferner als Beisitzer\*innen ohne Stimmrecht benennen oder abberufen. Für eine solche Aufgabenübertragung oder Benennung bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Mitgliedes. Die Beisitzer\*innen haben ein Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen, ein Antragsrecht im Vorstand und sind in dessen

~~und leitet diese<sup>3)</sup> Er beruft die Mitgliederversammlung ein~~  
(4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Informationsverteiler aufzunehmen.  
(4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Kommentar zu § 9:

Ziffer 1:

Einzelbefugnisse bei der Vertretung nach außen sind sinnvoll, sollen aber grundsätzlich gemeinsam abgesprochen sein.

Ziffer 2 (li Spalte):

Die Stellung gegenüber Hauptamtlichen sollte Vereins- und arbeitsrechtlich eindeutig geregelt sein! Die formale Arbeitgeberfunktion liegt beim Landesvorstand (§ 12 (3)).

Ziffer 3 (li Spalte): Die Einberufung durch den Vorstand ist bereits in §6 (2) geregelt. Leitung der Versammlung kann hier entfallen, da diese durch MV gewählt wird (Siehe § 7 (1))

Ziffer 3 (re Spalte):

Dies entspricht – in erweiterter Form - § 8 der Landessatzung. So können Aktive, sofern sie einverstanden sind, flexibel, bedarfs- und wunschgerecht beteiligt werden, ohne dass immer „Alle für Alles“ verantwortlich sind.

**§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- (1) Der Verein der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur einvernehmlich in Zusammenarbeit mit dem Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Verein nur im Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

**§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- (1) Der Verein der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur einvernehmlich in Zusammenarbeit mit dem Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Verein nur im Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden in dessen Auftrag abgegeben.

**§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlichen

**§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Kreisverband unterliegt der jeweils gültigen Satzung des BUND-Landesverbandes. Diese geht in Zweifelsfragen vor.

Aufwendungen gewährt werden.

- (2) Die Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf auf Kreisebene den ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(3)

~~Die Einstellung und die Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.~~

- (4) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

- (2) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden.

- (3) Die Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf auf Kreisebene den ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

- (4) Die Arbeitgeberfunktion gegenüber hauptamtlichen Beschäftigten im Kreis liegt beim Landesverband. Das Direktionsrecht übt der Kreisgruppenvorstand im Auftrag des und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand aus.

- (5) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (6) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

- (7) Versammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen der Organe der Kreisgruppe (§ 5) können im Rahmen der Satzungsbestimmungen sowohl in Präsenz- als auch in Digitalveranstaltungen erfolgen.

(8)

### Kommentar zu § 11:

#### Ziffer 1 (re Spalte)

Der Bezug zur Landessatzung ist eigentlich selbstverständlich. Diese Feststellung in der Satzung vermeidet aber unnötige Auslegungsfragen.

#### Ziffer 3 (li Spalte) – 4 (re Spalte):

Die Kreisgruppe ist eine zivilrechtlich unselbständige Untergliederung des Landesverbandes. Nur Letzterer kann rechtlich Arbeitgeberfunktion einnehmen. Allerdings kann das Direktionsrecht an den Kreisgruppenvorstand übertragen werden.

#### Ziffer 7 (re Spalte)

Damit können entsprechend der geänderten Satzung des Landesverbandes digitale Konferenzen/Sitzungen auch nach Auslaufen der pandemiebedingten gesetzlichen

**Sonderregelung auch digital durchgeführt werden.**

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fließen die Mittel des Vereins dem BUND-Landesverband zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

**§ 12 Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Landesvorstand ist hierzu zuvor zu hören.
  
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fließen die Mittel des Vereins dem BUND-Landesverband zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

**Kommentar zu § 12:**

**Ziffer 1(beide Spalten):**

**Der Kreisverband kann sich allenfalls selbst auflösen.**

**Im Hinblick auf künftige Videokonferenzen „teilnehmende“, nicht „erschienene“ Mitglieder.**

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am ..... durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ##### und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.

**Trier, den #####**

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 22. Juni 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.

Damit werden alle bisherigen Satzungsregelungen der BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg aufgehoben.

**Trier, den #####**

**Kommentar zu § 13:**

**(beide Spalten):**

**Durch Neuregelung kann (nach vorheriger Abklärung) Zustimmung durch Beauftragte\*n des Landesverbandes noch in laufender MV erfolgen. Die Wahl ist dadurch schon nach neuer Satzung möglich.**

.....  
.....  
/Kassenwartin1. Vorsitzender  
Stellvertreter

.....  
..... Vorsitzende/r  
.....

	<p>Stellvertreter*in .....</p> <p>Stellvertreter*in .....</p> <p>Stellvertreter*in .....</p> <p>Stellvertreter*in .....</p>
--	---

|  
|